

Bürgerfragestunde und öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Am **Donnerstag 26. Oktober 2017** ist eine Bürgerfragestunde um 19.00 Uhr in der Mark-Twain-Stube des Rathauses, Hauptstraße 17, 69434 Hirschhorn, von maximal 30 Minuten Dauer anberaumt. Nach dem unmittelbaren Ende findet am gleichen Ort eine öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mit nachfolgender Tagesordnung statt:

Teil A: Abstimmung ohne Beratung

1. **Mitteilungen**
 - a) **Stadtverordnetenvorsteher**
 - b) **Magistrat**
2. **Bestätigung eines Beschlusses von der IKZ-Sitzung vom 13.09.2017; Antrag der CDU-Fraktion Hirschhorn zur Einführung eines Arbeitskreises IKZ Neckarsteinach / Hirschhorn**
3. **Bestätigung eines Beschlusses von der IKZ-Sitzung vom 13.09.2017; Gemeinsames Mitteilungsblatt der Städte Hirschhorn und Neckarsteinach**

Teil B: Abstimmung mit Beratung

4. **Verkauf des städtischen Gebäudes Untere Gasse 1**
5. **Konzept zur Sanierung der Wasserversorgung in der Stadt Hirschhorn (Neckar)**
6. **Haushaltsgenehmigung zum Haushalt 2017**
7. **Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Hirschhorn (Neckar)**
8. **Anfragen**

Gemäß § 19 Abs. 2 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar), enden Sitzungen spätestens um 22.00 Uhr. Sitzungen *können* nach Abschluss der Beratung des laufenden Tagesordnungspunktes unterbrochen werden, wenn nach 22.00 Uhr weitere Punkte auf der Tagesordnung stehen.

Die Sitzung würde dann am 27. Oktober 2017 um 19.00 Uhr oder zu einem noch zu bestimmenden Termin mit der Beratung und Beschlussfassung der übrigen Tagesordnungspunkte am gleichen Ort fortgesetzt (GO § 19 Abs. 4).

Gemäß § 58 (6) HGO mache ich diese Sitzung bekannt.

Hirschhorn (Neckar) 16. Oktober 2017

Harald Heiß, Stadtverordnetenvorsteher

AZ: 0016/01

Sitzungsvorlage

Bestätigung eines Beschlusses von der IKZ-Sitzung vom 13.09.2017; Antrag der CDU-Fraktion Hirschhorn zur Einführung eines Arbeitskreises IKZ Neckarsteinach/Hirschhorn

Vorberatung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
IKZ-Sitzung	1	13.09.2017	Öffentlich

Sachverhalt:

In der IKZ-Sitzung am 13. September 2017 wurde beschlossen, einen gemeinsamen Arbeitskreis Neckarsteinach/Hirschhorn ins Leben zu rufen. Nach den festgelegten Regularien muss der Beschluss formal von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen werden.

Beschlussvorschlag für die Stavo:

Für die Fortführung der Abstimmungen im Rahmen der IKZ Neckarsteinach/Hirschhorn wird ein Arbeitskreis mit folgendem Teilnehmerkreis eingerichtet:

<i>Stadtverordnetenvorsteher/-vorsteherin oder Stellvertreter</i>	<i>2</i>
<i>Bürgermeister oder Vertreter</i>	<i>2</i>
<i>Fraktionsvorsitzende/Fraktionssprecher oder Vertreter/-in</i>	<i>7</i>
<i>Externer Berater/-in</i>	<i>1</i>
<i>Gesamt</i>	<i>12</i>

Die Sitzungen finden abwechselnd in Neckarsteinach bzw. Hirschhorn statt.

Einladung und Sitzungsleitung übernimmt der/die jeweilige Stavo-Vorsteher/-in des Sitzungsortes.

Das Protokoll (Besprechungspunkte und Ergebnisse) wird nacheinander abwechselnd von jedem Sitzungsteilnehmer geführt.

Das Protokoll ist innerhalb einer Woche fertig zu stellen und wird von der Sitzungsleitung und dem jeweiligen Protokollführer/-in unterzeichnet.

Danach wird es unmittelbar an die/den, noch zu benennende/-n, Verwaltungsmitarbeiter/-in in Neckarsteinach und Hirschhorn zur umgehenden Verteilung an sämtliche Magistratsmitglieder und Stadtverordneten weitergeleitet.

Soweit abstimmungsfähige Ergebnisse aus dem AK vorliegen, werden diese in der folgenden Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Neckarsteinach bzw. des Ausschusses für Stadtentwicklung in Hirschhorn auf die Tagesordnung genommen.

AZ: 0016/01

Sitzungsvorlage

Bestätigung eines Beschlusses von der IKZ-Sitzung vom 13.09.2017; Gemeinsames Mitteilungsblatt der Städte Hirschhorn und Neckarsteinach

Vorberatung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
IKZ-Sitzung	2	13.09.2017	Öffentlich

Sachverhalt:

In der IKZ-Sitzung am 13. September 2017 wurde beschlossen, ab 2019 ein gemeinsames Mitteilungsblatt erscheinen zu lassen. Nach den festgelegten Regularien muss der Beschluss formal von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen werden.

Beschlussvorschlag für die Stavo:

Spätestens zum 01.01.2019 soll ein gemeinsames Mitteilungsblatt der Städte Hirschhorn und Neckarsteinach erscheinen.

Die Verwaltung wird beauftragt, erneut mit den Verlagen die Konditionen für ein gemeinsames Mitteilungsblatt abzustimmen (inkl. Online-Ausgabe).

Der Arbeitskreis IKZ wird mit der Abstimmung der Indikatoren beauftragt.

28.08.2017

AZ: 9105/41-1; 0009/09 (DK)

Sitzungsvorlage

Verkauf des städtischen Gebäudes Untere Gasse 1

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	2.	07.09.2017	NICHTÖFFENTLICH
HFSA	2	12.10.2017	Öffentlich
Stavo		26.10.2017	Öffentlich

Sachverhalt:

Für das Amtsgericht in der Unteren Gasse 1 haben sich am 27.07.2017 Kaufinteressenten bei der Stadtverwaltung gemeldet.

Das Gebäude wurde im Rahmen der Städtebauförderung bezuschusst. Wenn wir das Amtsgericht im September 2017 verkaufen, müssen wir, da die gewährte Städtebauförderung 09/2019 ausläuft, noch für zwei Jahre einen Förderanteil in Höhe von 8%, d.h. 18.026,51 € zurückzahlen. Unabhängig davon sind wir verpflichtet, den Verkauf städtischer Gebäude auszuschreiben.

Ein Gutachten des Gutachterausschusses von 2004 weist einen Wert von 285.000 € für das Gebäude aus.

Im Rahmen der Abwicklung des Brandes des Kindergartens in Langenthal wurde 2009 das Untergeschoss für eine vorübergehende Nutzung als Kindergarten ausgebaut. Hierfür wurden rund 84.000 € Umbaukosten aufgewandt, die zu großen Teilen von dem GVV direkt übernommen wurden. Dabei wurden Decken- und Fußböden erneuert, eine Küche eingebaut, die Decke des Bades 1. OG und das Bad erneuert sowie der Kindergarten teilweise neu verputzt und vom Maler instand gesetzt.

Im Gebäude befinden sich aktuell folgende Nutzungen:

Erdgeschoss	Kleiderkammer
	Volkshochschule
	Küche
	WC-Anlage
	Trafostation
Obergeschoss	Repair-Café
	Wohnung Obergeschoss
Dachgeschoss	Wohnung Dachgeschoss
	Notunterkunft Dachgeschoss

An den Verkauf des Gebäudes sind verschiedene Bedingungen zu knüpfen:

- A. Erhalt der WC-Anlagen
- B. Erhalt der Trafostation
- C. Erhalt sonstiger Nutzungen und Mietverhältnisse

Zum weiteren Vorgehen wird folgendes vorgeschlagen:

1. Der Magistrat beschließt den grundsätzlichen Verkauf und legt einen Mindestverkaufsbetrag als Vorschlag für einen Stadtverordnetenbeschluss fest.
2. Der Ausschuss und die Stadtverordnetenversammlung beschließen den Verkauf des Gebäudes Untere Gasse 1 und legen das Mindestgebot und die Anforderungen an den Verkauf fest.
3. Die Verwaltung schreibt den Verkauf des Gebäudes Untere Gasse 1 öffentlich aus.

Beschluss des Magistrats:

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, den grundsätzlichen Verkauf des Gebäudes zu beschließen und empfiehlt einen Mindestverkaufsbetrag von 285.000 € für die Ausschreibung anzusetzen.

An den Verkauf werden folgende Bedingungen geknüpft:

- 1. Erhalt der Trafostation*
- 2. Neuverhandlungen bzgl. des Standortes des Repair-Cafés*
- 3. Erhalt der WC-Anlagen*
- 4. Die Kleiderkammer wird aufgelöst*
- 5. Neuverhandlungen bzgl. des Standortes für die Kurse der Volkshochschule*
- 6. Die Mietverträge sind zu übernehmen*
- 7. Die Notunterkunft ist aufzulösen*

Die Vergabe des Gebäudes soll nach folgenden Kriterien erfolgen:

- 1. Preisangebot*
- 2. Nutzungskonzept*

Beschlussvorschlag für den HFSA:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, den grundsätzlichen Verkauf des Gebäudes zu beschließen und empfiehlt einen Mindestverkaufsbetrag von 285.000 € für die Ausschreibung anzusetzen.

An den Verkauf werden folgende Bedingungen geknüpft:

1. Erhalt der Trafostation
2. Neuverhandlungen bzgl. des Standortes des Repair-Cafés
3. Erhalt der WC-Anlagen

4. Die Kleiderkammer wird aufgelöst
5. Neuverhandlungen bzgl. des Standortes für die Kurse der Volkshochschule
6. Die Mietverträge sind zu übernehmen
7. Die Notunterkunft ist aufzulösen

Die Vergabe des Gebäudes soll nach folgenden Kriterien erfolgen:

1. Preisangebot
2. Nutzungskonzept

Beschlussvorschlag für die Stavo:

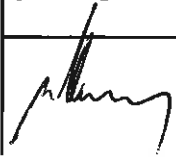

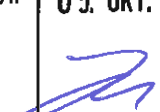
Der grundsätzliche Verkauf des Gebäudes wird beschlossen und es wird ein Mindestverkaufsbetrag von 285.000 € für die Ausschreibung angesetzt.

An den Verkauf werden folgende Bedingungen geknüpft:

1. Erhalt der Trafostation
2. Neuverhandlungen bzgl. des Standortes des Repair-Cafés
3. Erhalt der WC-Anlagen
4. Die Kleiderkammer wird aufgelöst
5. Neuverhandlungen bzgl. des Standortes für die Kurse der Volkshochschule
6. Die Mietverträge sind zu übernehmen
7. Die Notunterkunft ist aufzulösen

Die Vergabe des Gebäudes soll nach folgenden Kriterien erfolgen:

1. Preisangebot
2. Nutzungskonzept

ges.: Bgm 	Abteilung B	Abteilung F
	Datum Handz. 05. OKT. 2017 	Datum Handz. 05. OKT. 2017 

18.10.2017

AZ: 9105/41-1; 0009/09 (LS+KJ+AE)

Sitzungsvorlage

Verkauf des städtischen Gebäudes Untere Gasse 1

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	2.	07.09.2017	NICHTÖFFENTLICH
HFSA	2	12.10.2017	Öffentlich
Stavo	4	26.10.2017	Öffentlich

Sachverhalt:

Im Zuge der Beratung des Tagesordnungspunktes im HFSA, ergaben sich noch verschiedene Fragen, die hiermit wie folgt beantwortet werden:

Wie ist der Ertragswert des Gebäudes?

Siehe hierzu Anlage 1.

Wie ist der Buchwert Untere Gasse 1?

Nach einer Auswertung der Kostenstellen (Anlage 2)

10 02 01 02 Untere Gasse 1

15 01 02 01 Öffentliche WC





05 00 01 01 Beratung von Senioren, Rentnern und Behinderten

hat das Grundstück samt Gebäude noch einen Restbuchwert in Höhe von **146.699,00 €**.

Wie sieht es mit dem Zuschuss der Versicherung in Höhe von 84.000 € für die Umbaukosten aus?

In der Zusammenstellung der Baukosten vom April 2011, bezuschusste der GVV in Köln den Umzug der Kinder in das Amtsgericht mit einem Betrag von ca. 52.250 Euro.

Nach telefonischer Rücksprache mit dem GVV, Teamleiter Sascha Machalke, am 18.10.2017 teilte dieser mit, dass Rückforderungsansprüche bei einem Verkauf des Gebäudes ausgeschlossen sind.

	Abteilung B	Abteilung F	Abteilung H
ges.: Bgm	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.
	18. OKT. 2017 	18. OKT. 2017 	18. OKT. 2017 

Anlage 1

Erträge und Kosten Gebäude Untere Gasse 1
(bisher gebucht - teilweise Buchungen
schon bis Jahresende)

	2016	2017
Erlöse aus Vermietung und Verpachtung	- 11.611,44	- 10.392,00
Erträge Auflös. SOPO Invest vom öffentl. Bereich		
Afa, Zusch. Land Bau Sen.treff	- 569,00	
Zwischensumme Erlöse	- 12.180,44	- 10.392,00
Strom	864,50	855,00
Gas	1.980,84	1.915,00
Wasser	254,65	279,50
Abwasser	494,10	549,57
Instandhaltung	944,04	426,21
Heizung, Schornsteinfeger		
Wartungskosten	581,91	126,03
Heizung		
Abfallgebühren	237,36	871,75
Fremdreinigung	1.202,28	613,38
Sonstige Aufwendungen	119,00	-
Holzwurmbekämpfung		
Afa	2.341,00	
Gebäudeversicherung	381,76	388,87
Grundsteuer	220,14	220,14
Zwischensumme Kosten	9.621,58	6.245,45
Summe 2016/2017	- 2.558,86	- 4.146,55

Nr.	Beschreibung	Beschreibung 2	Investitionsnr.	Kostenstelle Code	Wert Anbu	Anlage 2
A-00248	Untere Gasse 1 Bau Seniorentreff			10020102	75.649,00 €	
A-00249	Zuschuss Land Bau Seniorentreff UG1			10020102	- €	
A-00799	Untere Gasse 1 Baukosten			10020102	- €	
GB-00770	Flur 1 Nr. 832 G+B Untere Gasse1	Untere Gasse 396 qm		10020102	33.660,00 €	
GMH-0001	Untere Gasse 1 - Vorhänge EG		2009 50	10020102	2.304,00 €	
GMH-0003	Untere Gasse 1 - Einbauküche EG	von Brandversicherung gezahlt		10020102	- €	
GMH-0006	Untere Gasse 1 - Durchlauferhitzer	Wohnung 1. OG	2012 29	10020102	1.028,00 €	
					112.641,00 €	

Nr.	Beschreibung	Beschreibung 2	Investitionsnr.	Kostenstelle Code	Wert Anbu
A-00250	Untere Gasse 1 - Öffentliche WC	Baukosten		15010201	34.058,00 €
A-00251	Zuschuss Land öffentliche WC UG 1			15010201	- €
A-00907	Zuschuss Bund öffentliche WC UG 1			15010201	- €
					34.058,00 €

Nr.	Beschreibung	Beschreibung 2	Investitionsnr.	Kostenstelle Code	Wert Anbu
A-00252	Seniorentreff Einbauküche	Untere Gasse 1		05000101	- €
A-00253	Zuschuss Kreis Seniorentreff Küche	Untere Gasse 1		05000101	- €
A-00254	Zuschuss Stiftung Seniorentreff Küche	Untere Gasse 1		05000101	- €
A-00795	Seniorentreff Garderobe	Untere Gasse 1		05000101	- €
A-00796	Zuschuss Kreis Seniorentreff Garderobe	Untere Gasse 1		05000101	- €
A-00797	Zuschuss Stiftung Seniorentreff Garderobe	Untere Gasse 1		05000101	- €
A-00798	Seniorentreff Kaffeemaschine	Untere Gasse 1		05000101	- €

Gesamtwert: 146.699,00 €

18.09.2017

AZ: 9204; 0009/09 (KJ)

Sitzungsvorlage

Haushaltsgenehmigung zum Haushaltsplan 2017

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	4.	05.10.2017	NICHTÖFFENTLICH
HFSA	4	12.10.2017	Öffentlich
Stavo		26.10.2017	Öffentlich

Sachverhalt:

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Jahr 2017 wurden mit den dazugehörigen Anlagen am 15.05.2017 vom Regierungspräsidium Darmstadt genehmigt.

Diese Genehmigung enthält viele Forderungen und Regelungen, die erfüllt werden sollen bzw. müssen, damit eine Genehmigung des Haushalts 2018 in Aussicht gestellt werden kann.

Die (von der Stadt) geforderten Maßnahmen verursachen einen hohen Verwaltungsaufwand sowie Entscheidungen durch die Gremien der Stadt Hirschhorn.

Die Haushaltsgenehmigung soll daher als eigenständiger TOP in die Sitzungen der städtischen Gremien aufgenommen werden, um der Bedeutsamkeit der darin getroffenen Aussagen und Forderungen Rechnung zu tragen.

Die Vorlage erfolgte zu keinem früheren Zeitpunkt, da man noch auf einen Erlass des Ministeriums warten wollte, in welchem der Abbau von Fehlbeträgen aus Vorjahren genauer erläutert werden sollte. Da dieser Erlass aber noch immer nicht erfolgt ist, wird die Haushaltsgenehmigung nun ohne diesen erläutert.

Die aus Verwaltungssicht wichtigsten Punkte der Haushaltsgenehmigung 2017 wurden markiert und mit Kennziffern versehen (Anlage).

Zu Nr. 1

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass ein Haushaltsausgleich sowohl im Haushaltsplan, als auch im Jahresabschluss, zu erreichen ist. Dieser Vorgabe wird mit den mindestens 2x jährlichen Haushaltsberichten Rechnung getragen. Bei Abweichungen zum Haushaltsplan können hier steuernde Maßnahmen durch die Gremien ergriffen werden, mit welchem der Haushaltsausgleich dann auch im Jahresabschluss erreicht werden kann. Alleine mit den Jahresabschlussarbeiten lässt sich eine Abweichung zum Haushaltsplan nicht mehr auffangen.

Zu Nr. 2

Ein Abbau von Kassenkrediten ist nur mit einem erheblichen Überschuss aus dem ordentlichen Ergebnis möglich. Denn nur dann besteht ein Zahlungsmittelüberschuss mit welchem die Kassenkredite abgelöst werden können. Dieser Überschuss bedarf noch erheblichen Einnahmesteigerungen oder Aufwandsminderungen im Ergebnishaushalt. Da der Abbau von Kassenkrediten bereits

ab dem Jahr 2018 erfolgen soll, muss dies bei den Haushaltsberatungen zum Haushaltsplan 2018 mit beachtet werden.

Zur Nr. 3

Das Wasserversorgungskonzept soll in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 26.10.2017 endgültig behandelt werden. Der genannte Termin am 20.07.2017 war nach Rücksprache mit dem Regierungspräsidium nicht verbindlich. Jedoch soll das Konzept möglichst noch im Jahr 2017 beschlossen werden, was voraussichtlich erfüllt wird.

Zu Nr. 4

Der Beitrittsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung zur geänderten Haushaltsgenehmigung ist am 23.05.2017 erfolgt. Daher ist die Haushaltsgenehmigung nun endgültig wirksam und anzuwenden.

Zu Nr. 5

Vor Beginn einer neuen Investition muss eine Inaussichtstellung einer Kreditgenehmigung bei der Aufsichtsbehörde eingeholt werden. Durch diesen Kredit soll dann der Kassenkredit, der zur Zwischenfinanzierung einer Investition verwendet wird, abgelöst werden.

Dies bedeutet für eine neue Investition konkret:

Zuerst müssen die Mittel für eine Investition im Haushalt eingestellt werden, welcher dann genehmigt werden muss. Sobald diese Investition dann begonnen werden soll, muss vorab eine Inaussichtstellung einer Kreditgenehmigung für diese Investition beantragt werden. Hier sind genaue Beträge zu nennen, die Investition genau zu beschreiben und zu begründen, warum diese Investition wirklich notwendig ist.

Erst wenn diese Inaussichtstellung einer Kreditgenehmigung für die Investition erteilt wurde, darf mit der Ausführung der Investition begonnen werden.

Nach Abschluss der Maßnahme soll dann der Investitionskredit die Zwischenfinanzierung mit Kassenkrediten ablösen. Hierzu ist wiederum eine Kreditgenehmigung beim Regierungspräsidium zu beantragen. Dies alles bedeutet einen erheblichen Verwaltungsaufwand.

Zu Nr. 6

In den Jahren 2018 und 2019 wird aller Voraussicht nach die Nettoneuverschuldungsgrenze überschritten. Dies begründet sich in den erheblichen Sanierungsmaßnahmen im Bereich der Wasserversorgung. Durch diese Überschreitung muss in den Haushalten 2018 und 2019 jede weitere Investition genau geprüft und deren Notwendigkeit erläutert werden. Jede Maßnahme, die nach Ansicht der Aufsichtsbehörde nicht zwingend notwendig ist, kann und wird gestrichen, also nicht genehmigt werden. Dies bedeutet einen sehr eingeschränkten Handlungsspielraum im investiven Bereich in diesen beiden Jahren.

Zu Nr. 7

Eine Kostendeckung in den Gebührenhaushalten ist grundsätzlich zu erreichen. Dies wird im Haushaltsplan 2017 teilweise erfüllt. Um diese Vorgabe auch beim Gebührenhaushalt Friedhofs- und Bestattungswesen zu erfüllen soll ein Konzept zu den hierfür geltenden Gebühren erarbeitet werden. Das Konzept muss eine Erhöhung der Gebühren beinhalten, ggfls. 3-stufig, um eine annähernde Kostendeckung ab dem Jahr 2020 erreichen zu können. Spätestens mit Vorlage des Haushalts 2018 soll dieses beschlossene Konzept der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

Zu Nr. 8

Die Liste über die freiwilligen Leistungen der Stadt wird mit jedem Haushaltsplan seit 2015 wie gefordert vorgelegt. Das Regierungspräsidium empfiehlt die freiwilligen Leistungen nachhaltig auf ihre Notwendigkeit und den Leistungsumfang hin zu überprüfen. Genauso sollten die vorgehaltenen Aufgaben und Standards kritisch überprüft werden, um den Konsolidierungspfad nicht zu gefährden. Dies sollte bei den Haushaltsberatungen zum Haushalt 2018 mit einfließen.

Zur Nr. 9

Der Abbau von Fehlbeträgen aus Vorjahren sowie der Kassenkredite bedeutet eine weitere notwendige Verbesserung des Haushaltsergebnisses, welches dauerhaft erreicht werden muss. Ohne ein dauerhaft positives Haushaltsergebnis können keine Fehlbeträge aus Vorjahren abgebaut und keine Kassenkredite zurückgezahlt werden.

Zu Nr. 10

Der Jahresabschluss 2015 wird aller Voraussicht nach noch im Laufe dieses Jahres fertiggestellt werden. Da eine Genehmigung des Haushalts 2018 nur mit einem aufgestellten Jahresabschluss des Jahres 2016 erteilt werden kann, muss auch dieser Jahresabschluss vor der Vorlage des neuen Haushaltes fertiggestellt sein.

Um alle diese Punkte einhalten zu können, müssen die Verwaltung und die politischen Gremien der Stadt noch enger zusammenrücken. Für beide bedeutet dies nicht unerhebliche Mehrarbeit, welche jedoch dem Ziel einer finanziell auch zukünftig handlungsfähigen Stadt dienen.


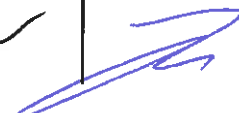
Des Weiteren gibt es für den Haushaltsplan noch viele Unsicherheiten. So ist nicht bekannt, ob und wann der Erlass des Ministeriums zum Abbau von Fehlbeträgen aus Vorjahren kommen wird und was genau von Seiten der Stadt hierin verlangt wird. Jedoch lässt sich jetzt schon prognostizieren, dass eine Verbesserung des Haushaltsergebnisses gefordert wird.

Genauso ist es noch unklar, ob man der Hessenkasse zur Übernahme der Kassenkredite beiträgt und wie hoch die geforderte, weitere Ergebnisverbesserung des Haushaltes zu sein hat, um auch hier alle Voraussetzungen zu erfüllen.

Einzig positiv für den Haushaltsplan 2018 lässt sich noch erwähnen, dass wohl die Kreisumlage sinken wird. Aber auch hier ist noch nicht bekannt, in welchem Maße dies geschehen soll.

Beschlussvorschlag für den Magistrat, den HFSA und die Stavo:

Von der Haushaltsgenehmigung wird Kenntnis genommen.

ges.: Bgm	Abteilung F
	Datum Handz. 05. OKT. 2017
	

28.09.2017

AZ: 9414; 0009/09 (AE)

Sitzungsvorlage

Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Hirschhorn (Neckar)

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	6.	05.10.2017	NICHTÖFFENTLICH
HFSA	5	12.10.2017	Öffentlich
Stavo		26.10.2017	Öffentlich

Sachverhalt:

In zahlreichen hessischen Städten und Gemeinden wurde der Höchstsatz der Spielapparatesteuer mittlerweile auf 20 % der Bruttokasse erhöht. Diese Höhe ist auch durch die Rechtsprechung (VGH Kassel vom 18.07.2012 – Az. 5 B 1015/12 - juris) als zulässig bestätigt worden, so dass der Weg für eine Erhöhung frei ist, zudem die bisherige Satzung schon seit sieben Jahren unverändert in Kraft ist.

In Deutschland ist generell eine Zunahme von Spielsucht zu verzeichnen. Finanzielle Probleme der Betroffenen und ihrer Familien münden oft in finanzielle und psychosoziale Abhängigkeit.

Mit der beantragten Erhöhung ist auch eine Lenkungsfunction beabsichtigt, denn sie soll dadurch einen spürbaren Beitrag zur Eindämmung der Spielsucht leisten. Der Stadt fällt in diesem Bereich mit der Suchtprävention eine besonders wichtige Verantwortung zu.

In der Anlage ist des Weiteren eine Übersicht von Städten und Gemeinden beigelegt, aus der die unterschiedlichen Steuersätze bzw. Steuersummen entnommen werden können. Der steuerliche Ertrag für das Jahr 2016 betrug 20.246,70 Euro.

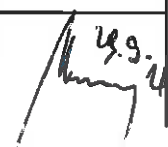


Die Verwaltung schlägt den Gremien demnach die Verabschiedung der ersten Änderungssatzung zur Spielapparatesteuer in der vorgelegten Form vor. Geändert wurden die Steuersätze der Bruttokasse sowie die Steuersummen und neu aufgenommen wurde der Absatz 3. Die Änderungen treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

Beschlussvorschlag für den Magistrat und den HFSA:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Hirschhorn (Neckar) zu beschließen.

Beschlussvorschlag für die Stavo:

Die erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Hirschhorn (Neckar) wird beschlossen.

	Abteilung H	Abteilung F
ges.: Bgm	Datum Handz.	Datum Handz.
	29. SEP. 2017 	29. SEP. 2017 



**Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer
auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte
im Gebiet der Stadt Hirschhorn (Neckar)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar) hat in ihrer Sitzung am **26. Oktober 2017** die nachfolgende Änderungssatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. I S. 167) und

§§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618)

Artikel I

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt

zu § 2 a):

je angefangenem Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen **15 v.H. der Bruttokasse,
höchstens 160,00 Euro,**
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten **15 v.H. der Bruttokasse,
höchstens 80,00 Euro,**
2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen **7,5 v.H. der Bruttokasse,
höchstens 60,00 Euro,**
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten **7,5 v.H. der Bruttokasse,
höchstens 30,00 Euro,**
3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben,

in Spielhallen, Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten **30 v.H. der Bruttokasse,
höchstens 500,00 Euro.**



zu § 2 b):

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat **26,00 Euro**.

(2) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziff. 1 nicht nachgewiesen wird, gelten die in Abs. 1 genannten Höchstbeträge zugleich als Festbeträge.

(3) Weist die elektronisch gezahlte Bruttokasse einen Betrag von weniger als Null Euro auf (negative Bruttokasse), so besteht keine Möglichkeit diese mit der positiven Bruttokasse anderer Apparate in diesem Kalendermonat oder mit der positiven Bruttokasse des den Verlust erwirtschaftenden Apparates oder anderer Apparate in den Vor- oder Folgemonaten zu verrechnen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Hirschhorn (Neckar), 27. Oktober 2017

Der Magistrat der Stadt
Hirschhorn (Neckar)

Oliver Berthold
Bürgermeister

Übersicht Spielapparatesteuer in anderen Städten und Gemeinden

Anlage

Grundlage § 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
- b) das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.

Die Jahreszahlen beziehen sich auf den Zeitraum des Inkrafttretens.

BK = Bruttokasse

Zu § 2a	Hirschhorn 2010	Bensheim 2016	Fürth 2014	Heppenheim 2015	Viernheim 2015	Zwingenberg 2012	Waldorf 2011	Heidelberg 2008
Je angefangenem Kalendermonat und Apparat								
1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit								
a) in Spielhallen	12 % BK höchst. 140,00 €	15 % BK	15 % BK höchst. 160,00 €	18 % BK	20 % BK	15 % BK	20 % BK mind. 200,00 €	20 % BK
b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten	12 % BK höchst. 70,00 €	15 % BK	15 % BK höchst. 80,00 €	18 % BK	15 % BK	15 % BK	8 % BK mind. 80,00 €	20 % BK
2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit								
a) in Spielhallen	6 % BK höchst. 40,00 €	7,5 % BK höchst. 80,00 €	10 % BK höchst. 60,00 €	7,5 % BK höchst. 60,00 €	6 % BK	7,5 % BK höchst. 80,00 €	80,00 €	20 % BK mind. 60,00 €
b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten	6 % BK höchst. 20,00 €	7,5 % BK höchst. 40,00 €	10 % BK höchst. 40,00 €	7,5 % BK höchst. 30,00 €	6 % BK	7,5 % BK höchst. 40,00 €	40,00 €	20 % BK mind. 30,00 €
3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben	20 % BK höchst. 500,00 €	30 % BK höchst. 500,00 €	25 % BK höchst. 500,00 €	35 % BK	30 % BK	35 % BK höchst. 500,00 €	entfällt	300,00 €
Zu § 2b								
Je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat	26,00 €	30,00 €	30,00 €	25,00 €	26,00 €	26,00 €	entfällt	entfällt



Info zum TOP 7 „Spielapparatesatzung“

Nachdem der TOP im Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss am 12. Oktober beraten wurde, kam es zu einer Nachfrage. In der Anlage „Übersicht Spielapparatesteuer“ stand bei der Stadt Walldorf im Feld 3. „für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung des Krieges zum Gegenstand haben“ das Wort „entfällt“. Es sollte geklärt werden, was dies zu bedeuten hat.

Nach einem Anruf beim Hessischen Städte- und Gemeindebund, Herr Dr. Rauber, teilte dieser mit, dass mit dem Weglassen des Besteuerungstatbestandes Tür und Tor geöffnet werden würde, die Geräte aufstellen zu können, ohne dass sie der Besteuerung unterliegen. Eine erhöhte Besteuerung ist somit zulässig und sollte auf alle Fälle weiterhin fester Bestandteil der Satzung sein.

Grundlage für seine Feststellung ist ein komplexes Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, demnach ein Verbot von solchen Spielen gegen geltendes Bundesrecht verstößt (BVerwG, Urteil vom 22. Dezember 1999 - 11 C 9/99 -, BVerwG 110, 248-253).

End. / 19.10.2017